

Ergeht per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 29. November 2022

GZ: 2022-0.458.275

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von externen Angeboten zur Unterstützung des schulischen Unterrichts (externe Qualitätssicherungsverordnung).

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zur vorliegenden Verordnung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden.

Die BJV vertritt alle jungen Menschen in Österreich bis zum Alter von 30 Jahren. Bei der vorliegenden Stellungnahme vertritt die BJV damit einerseits die Stimme der Schüler*innen, andererseits auch die zahlreicher Studierender sowie junger Lehrer*innen.

Die BJV erachtet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie die UN Agenda 2030 als wichtigen Rahmen für alle bildungspolitischen Maßnahmen. Zeitgemäße Lehrpläne sind ein Schlüsselfaktor für das Recht auf Bildung und damit einhergehende individuelle und gesellschaftliche Entwicklungschancen (Art. 28 und 29 der UN-KRK) und den Zugang zu hochwertiger Bildung für alle (Sustainable Development Goal 4 der Agenda 2030). Aus Sicht der BJV wurde hierzu das Potenzial einer umfassenden Lehrplanreform im aktuellen Entwurf nicht vollständig ausgeschöpft.

Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die BJV externe Angebote im Schulbereich als eine wichtige und notwendige Ergänzung zu den bestehenden Lehrplänen sieht. Nicht alle Themen können von den Lehrpersonen an Schulen abgedeckt



werden. Zivilgesellschaftliche Organisationen mit der nötigen Expertise können diese Lücke beispielsweise durch entsprechende Workshop-Angebote füllen.

Bei diesen Anbieter*innen sind die Qualifikationen der Trainer*innen jedoch - anders als bei Absolvent*innen eines Lehramtstudiums – nicht einheitlich geregelt. Entsprechende Kontrollmechanismen im Hinblick auf jene Personen, die Workshops durchführen, sind daher umso wichtiger. Gerade im Bereich Sexualpädagogik ist das von großer Bedeutung, weil davon abhängt, ob Jugendliche zur richtigen Zeit die richtigen Informationen bekommen und eine positive Einstellung zur Sexualität entwickeln.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßt die BJV grundsätzlich den Ansatz, hier eine entsprechende Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten zur Unterstützung des schulischen Unterrichts einzurichten. Ebenso ist positiv zu erwähnen, dass im Rahmen dessen auch eine inhaltliche Qualitätssicherung vorgesehen ist und die Geschäftsstelle mit ausreichend finanziellen Ressourcen ausgestattet wird.

Kein ausformuliertes Konzept

Viele Punkte bleiben in der aktuellen Verordnung aus unserer Sicht jedoch ungeklärt. Beispielsweise kann auf Basis der bloßen Errichtung der Geschäftsstelle noch keine Aussage über ein entsprechendes Verfahren zur Qualitätssicherung getätigt werden. Die BJV behält sich daher vor, eine abschließende Beurteilung der Maßnahmen erst nach Fixierung eines entsprechenden Verfahrens vorzunehmen. Ebenso bleibt offen auf Basis welcher Kriterien die Aufnahme der Vereine in ein entsprechendes Register erfolgen soll.

Die BJV will zudem betonen, dass sich Qualitätssicherung immer auf mehrere Aspekte beziehen muss: organisationale, personelle und inhaltliche sind bei den externen Angeboten gleichsam zu beurteilen. In der aktuellen Verordnung ist nicht erkenntlich wie sichergestellt werden soll, dass die vermittelten Inhalte der Trainer*innen externer Angebote auch den tatsächlich geplanten Konzepten entsprechen.

Offene Fragen der Evaluierung

In dem vorliegenden Entwurf sind bereits einige positive Aspekte zur Evaluierung der externen Angebote enthalten. So ist beispielsweise positiv anzumerken, dass **„die Erfahrungen der am Schulleben beteiligten Personen, insbesondere der den Unterricht durchführenden und der über den Einsatz von schulexternen Experten im Rahmen der Unterrichtsarbeit (§ 17 SchUG) entscheidenden Lehrkräfte in die Arbeit der Geschäftsstelle einfließen“** soll. Unklar bleibt jedoch, ob damit auch Schüler*innen gemeint sind. Gerade im schulnahen Bereich wäre ein partizipativer Ansatz sinnvoll, denn die Bewertung von Workshops durch Schüler*innen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssiche-



rung dar. So kann auch eine Maßnahme zur Kontrolle der tatsächlich vermittelten Inhalte implementiert werden. Lehrkräfte sind hier selbstverständlich ebenfalls wichtige Ansprechpersonen, jedoch bleibt in der zitierten Zielformulierung offen, ob diese auch während den externen Workshops anwesend sein müssen. Ihre Meinung darf außerdem nicht stellvertretend für jene der Schüler*innen gewertet werden – Letzteren muss eine eigene Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Im Hinblick auf die Evaluierung sollte außerdem klar kenntlich gemacht werden, in welcher Frequenz diese stattzufinden hat. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich wie die Ergebnisse dieses Feedbacks langfristige Berücksichtigung finden bzw. inwiefern diese weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Schlussbemerkung

Insgesamt sehen wir im vorliegenden Entwurf einige positive Ansätze, vermissen jedoch konkrete Ausformulierungen. Insbesondere die Festlegung eines konkreten Verfahrens ist nötig, bevor weitere Aussagen getätigt werden können.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Sabir Ansari
Vorsitzender



Fiona Herzog
Vorsitzende



Eleonora Kleibel, MA
Geschäftsführerin

